****

**ANTRAG**

**Auf Zuwendung zur Förderung von Innenstadtberatern in den Regionen Hochrhein-Bodensee und Heilbronn-Franken (ggf. einschl. Region Ostwürttemberg)**

An das

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat 41 - Mittelstand und Handwerk

Schlossplatz 4 (Neues Schloss)

70173 Stuttgart

1. **Antragsteller/in / Koordinator/in**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Straße, Hausnummer |  |
| PLZ, Ort |  |
| Rechtsform |  |

1. **Kooperationspartner/innen (bei Bildung eines Konsortiums; Ziff. 3 des Förderaufrufs)**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Straße, Hausnummer |  |
| PLZ, Ort |  |
| Rechtsform |  |

1. **Projektverantwortliche Person**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

1. **Umsetzungsbereich (Region, auf die sich der Antrag bezieht)**

|  |  |
| --- | --- |
| Region |  |
|  |  |

1. **Bankverbindung**

|  |  |
| --- | --- |
| Kontoinhaber |  |
| BIC |  |
| IBAN |  |
| Name und Sitz des Kreditinstituts |  |

1. **Durchführungszeitraum (Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird; max. bis zum 31.12.2024)**

|  |  |
| --- | --- |
| Von | Bis |
|  |  |

1. **Informationen zur Antrag stellenden Organisation**

Bitte stellen Sie hier insbesondere folgende Punkte dar (siehe entsprechende Ziffer im Förderaufruf):

* finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers/in (Ziff. 8f).
* Einbindung der Stelle des/r Innenstadtberaters/in in die bestehende Organisationstruktur des Antragstellers (Ziff. 8e).
* Erfahrungen im Projektmanagement (vor allem in der Abwicklung von öffentlich geförderten Projekten, Ziff. 8c).
* Einzelhandelsexpertise (Ziff. 2b und 8c).
* Kenntnisse der Region, auf die sich der Antrag bezieht (Ziff. 2b und 8a).
* Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kommunen bzw. kommunalpolitischen Akteuren (Ziff. 2b).
* die geplante personelle Ausstattung (wie viele Stellen (gemessen in Vollzeitäquivalenten VZÄ) werden beantragt? Es können bis zu eine Vollzeit-Stelle für eine/n Innenstadtberater/in (1 VZÄ) und bis zu einer halben Stelle (0,5 VZÄ) für eine Assistenz des/r Innenstadtberaters/in beantragt werden.
* Qualifikationen des für die Stelle des/r Innenstadtberaters/in vorgesehenen Personals (soweit bereits bekannt, Ziff. 2b).

|  |
| --- |
|  |

1. **Konzeption (maximal ca. 8 Seiten) mit Darstellung des Vorgehens und der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Förderziele**

**Die Konzeption sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:**

(BITTE keine ausschließliche Aufzählung mittels Bullet Points)

* Maßnahmenplanung, Aufgabenbeschreibung und Darstellung der geplanten Vorgehensweise des Innenstadtberaters (Ziff. 2b und 8b).
* Aufgabenbeschreibung der Assistenzstelle (soweit diesbzgl. ebenfalls eine Förderung beantragt wird; Ziff. 2c und 8b).
* Darstellung der aktuellen Situation des Einzelhandels in der Region, auf die sich der Antrag bezieht (Ziff. 8a).
* Darstellung, in welcher Weise das entwickelte Konzept die Abdeckung der gesamten Zielregion sicherstellt, Ziff. 8d (bzw. im Fall der Bildung eines Konsortiums ggf. von zwei Regionen).
* Begründung des Bedarfs für die Tätigkeit des Innenstadtberaters in der Zielregion, z. B. Benennung von Kommunen, die ein konkretes Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem/r Innenstadtberater/in signalisiert haben (Ziff. 8a).
* Zeitplan, der den angestrebten Projektzeitraum abdeckt (Durchführung der Innenstadt-Checks, Erarbeitung von Konzepten zur Stärkung der Innenstadt, Begleitung von Umsetzungsschritten, Ziff. 8b).
* Konzeption / geplante Ausgestaltung der Innenstadt-Checks (Analyse der Ist-Situation einer Innenstadt mit dem Ziel, Stärken und Schwächen einer Innenstadt als Handelsstandort fundiert herauszuarbeiten, Ziff. 2b).
* Evaluationskonzept (Festlegung der Erfolgskriterien zur Bewertung der Tätigkeit des/r Innenstadtberaters/in durch den/die Antragsteller/in, Ziff. 8g), als separate Anlage dem Antrag beifügen. Bei Bildung eines Konsortiums Darstellung und selbstverpflichtende Kooperationsvereinbarungen bzw. Absichtserklärungen (Letter of Intent) möglicher Kooperationspartner.

|  |
| --- |
|  |

1. **Ausgaben- und Finanzierungsplan** **(als Anlage beifügen)**

Alle zuwendungsfähigen Ausgaben, die mit der Projektdurchführung im Zusammenhang stehen, sind in einer detaillierten Übersicht darzustellen und einzeln zu erläutern. Ebenso sind die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben gemäß Ziff. 5 a des Förderaufrufs, und bestimmte Sachausgaben gemäß Ziff. 5 b des Förderaufrufs (z. B. Kosten für externe Dienstleister, Referentenhonorare, Öffentlichkeitsarbeit), die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Das Verbot der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlichen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ist hierbei zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind gemäß der Landeshaushaltsordnung (VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO) Versicherungen (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben) sowie nicht-kassenwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, u. ä.). Kosten für eine interne Evaluation sowie Investitionsausgaben sind nicht Teil der Förderung.

Die Finanzierung der Maßnahme (Eigenmittel, sonstige Zuschüsse der öffentlichen Hand) ist detailliert darzustellen.

1. **Nachhaltigkeit des Vorhabens (ggf. als Anlage beifügen)**

**Der Förderantrag sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:**

• welche Folgemaßnahmen könnten sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben,

• wie könnte das Vorhaben nach Ende des Förderzeitraums weitergeführt werden.

|  |
| --- |
|  |

1. **Erklärungen**

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Felder an.

Wir erklären, dass…

die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung des bewilligten Zuschusses zur Folge haben können. Änderungen und Abweichungen vom Antrag werden dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg unverzüglich mitgeteilt.

mit dem geplanten Projektvorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund eines entsprechenden Arbeits-, Lieferungs- und Leistungsvertrags, eingegangen sind.

die Einhaltung des Verbots der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlich Bediensteten des Landes Baden-Württemberg bestätigt wird.

nach Erhalt einer Bewilligung der Hinweis auf Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen u. ä.) in geeigneter Weise zugesichert wird.

wir zum Vorsteuerabzug

berechtigt

teilweise berechtigt (ggf. bitte erläutern)

nicht berechtigt

sind und dies bei den Aufwendungen berücksichtigt haben.

☐ für das Vorhaben keine weiteren Fördermittel von anderer Seite eingesetzt und beantragt wurden bzw. beantragt werden.

☐ unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist (wird im beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt).

☐ wir zur Kenntnis genommen haben, dass alle im Antrag und in den Anlagen zum Antrag angegebenen personenbezogenen Daten aller am Projekt beteiligten Personen vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Projektabwicklung, Controlling und Evaluierung gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet werden. Das Merkblatt zum Datenschutz haben wir ebenfalls zur Kenntnis genommen.

☐ wir das Merkblatt zum Datenschutz im Rahmen des Förderprojekts „Innenstadtberater“ an alle am Projekt beteiligten Personen weitergegeben haben.

☐ wir an der notwendigen Datenerhebung zur Ermittlung der Ergebnisse des geförderten Vorhabens mitwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

☐ wir alle für die Förderung relevanten Belege und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufbewahren und auf Anforderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus übermitteln werden.

☐ wir ggf. an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation mitwirken, sowie (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder Gremien vorstellen werden.

es uns bekannt ist, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg sowie die Europäische Kommission gegenüber der/dem Zuwendungsempfänger/in zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt sind. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein. Mit den Erhebungen erklären wir uns einverstanden.

1. **Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller, insbesondere:

- die genaue Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die im Antrag vorzunehmende Plausibilisierung des Bedarfs für die Tätigkeit des Innenstadtberaters, die Darlegung der geplanten Vorgehensweise des Innenstadtberaters und das Evaluationskonzept, des Antragstellers,

- Sitz, ggf. Größe und Umsatz des Antragstellers, Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers,

- Angaben zu Kooperationspartnern, mit denen ggf. ein Konsortium gebildet werden soll,

- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P),

- Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen,

- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, dass ihm/ihr die subventions-erheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch) bekannt sind. Dem Antragsteller/in ist bekannt, dass er/sie verpflichtet ist, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg jede Änderung bei subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort, Datum | Name mit Funktion und rechtsverbindliche Unterschrift |

1. **Anlagen**

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt

☐ Vorhabenbeschreibung

☐ Evaluationskonzept

☐ Nachhaltigkeitskonzept

Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich der Anlagen für Personal- und Sachausgaben, Berechnungsgrundlagen)

Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG)

☐ Merkblatt zum Datenschutz

Kooperationsvereinbarungen (bei Bildung eines Konsortiums)

☐ „De-minimis“-Erklärung mit Angabe sämtlicher Beihilfen, die der Antragsteller bereits auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erhalten hat

sonstige Anlagen *(bitte bei Bedarf erläutern und beifügen)*